



SEA Dokumentation
Stellungnahme Nr. 122

Freiheit zur religiösen Meinungsäusserung

mit Anhang:

«Bundesverfassung
und Strassen-
Evangelisation»

hilfreiche
rechtliche Hinweise
Seite 23

Freiheit zur religiösen Meinungsäusserung

Im öffentlichen Raum der Schweiz religiöse Überzeugungen weitersagen können

Impressum

Verabschiedet durch den Nationalvorstand der
Schweizerischen Evangelischen Allianz SEA-RES im Juli 2012

Autor: Michael Mutzner, Stellvertretender Generalsekretär des RES
(Evangelische Allianz in der Westschweiz)

Übersetzung: Christoph Rügger, Samuel Ninck

© SEA, April 2012

Einzelpreis CHF 5.-

(Mengenpreis auf Anfrage)

Bezugsadresse:

Schweizerische Evangelische Allianz SEA

Josefstrasse 32 | 8005 Zürich

Tel 043 344 72 00

info@each.ch | www.each.ch

Konto PC-60-6304-6

Dieses Dokument ist auch auf der SEA-Homepage
www.each.ch zu finden und kann dort gratis
heruntergeladen werden.

Unser Dank für ihre wertvollen Kommentare zu einer früheren Version dieser Stellungnahme geht an Jean-Claude Chabloz, Pastor und Beter im Bundeshaus; Joane Etienne, Rechtsanwältin; Dr. Philippe Gonzalez, Soziologe; Pierre Tschanz, Spezialist für Religionsfreiheit und Christian Willi, Journalist.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Einleitung	5
Teil I:	
Im öffentlichen Raum den Glauben weitersagen können	7
1. Den Glauben weitersagen: eine Berufung der Gemeinde	7
2. Den Glauben weitersagen: dank Religionsfreiheit ein Recht	8
2.1. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit: ein Menschenrecht	8
2.2. Den Glauben weitersagen: durch die Religionsfreiheit geschützt	9
2.2.1. Vereinte Nationen (UNO) und Völkerrecht	9
2.2.2. Europäische Menschenrechtskonvention	9
2.2.3. Schweizerische Bundesverfassung	10
3. Den Glauben weitersagen: ein Plus für die Gesellschaft	10
4. Den Glauben weitersagen: die Rechte der Mitmenschen wahren	11
4.1. Freiheit, nein zu sagen	11
4.2. Mögliche Reaktionen des Staats	12
4.2.1. Interventionismus	12
4.2.2. Neutralismus	13
4.2.3. Bedingter Interventionismus	13
4.3. Kriterien für das Weitersagen des Glaubens	14
4.3.1. Art der Aktivität	14
4.3.2. Absicht der aktiven Person	15
4.3.3. Ort der Aktivität	15
4.3.4. Beziehung zwischen den Beteiligten	15
4.3.5. Persönliche Situation des Zuhörers	16
4.3.6. Freiheit, auszutreten	16
Teil II:	
In der Schweizer Gesellschaft seine Meinung äussern können	17
1. Echte Toleranz gegenüber den religiösen Bewegungen	17
2. Ausgewogene Behandlung von Religionsfragen in den Medien	18
3. Meinungsfreiheit in der Diskussion über Religionsfragen	18
Schlussfolgerung	22
Anhang: Bundesverfassung und Strassen-Evangelisation	23

Vorwort

Gegenüber Menschen, die ihre religiösen Überzeugungen in der Öffentlichkeit äussern, besteht ein gewisses Misstrauen. Dies führt in manchen Ländern, einschliesslich gewisser Mitgliedstaaten des Europarates, dazu, dass die Freiheit, den Glauben weiterzusagen, auf die eine oder andere Weise eingeschränkt wird. In der Schweiz hat der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt 1998 eine Bestimmung verabschiedet, welche das religiöse Anwerben auf öffentlichem Grund (Proselytismus) beschränkt. Die vorliegende Stellungnahme zeigt, dass Gläubige das Recht haben, ihre Überzeugungen im öffentlichen Raum weiterzusagen.

Die Schweizerische Evangelische Allianz SEA verleiht ihrem Wunsch Nachdruck, dass evangelische Christen für die Gesellschaft in der Schweiz eine positive Rolle übernehmen, indem sie ihren Glauben und die daraus hervorgehenden Überzeugungen öffentlich weitersagen. Die Verkündigung des Evangeliums soll von Taten im Dienst an unseren Nächsten begleitet sein, insbesondere zugunsten bedürftiger und schutzloser Menschen. Wir wollen durch unsere Taten und unser soziales Engagement die Liebe Gottes leben und bezeugen.

Einleitung

Die Schweiz garantiert allen Einwohnern das Recht, religiöse Überzeugungen ihrer Wahl anzunehmen und diese auch einzeln oder in der Gemeinschaft, privat oder öffentlich auszuleben. Dieses Prinzip ist einer der Eckpfeiler unserer Demokratie. Wir sind uns oft nicht wirklich bewusst, welch ein wertvolles Vorrecht wir damit haben. Im Verlauf der Geschichte war die Religionsfreiheit eher die Ausnahme als die Regel. Noch heute ist diese Freiheit, weltweit betrachtet, bei weitem nicht selbstverständlich. Religiöse Minderheiten sind oft mit vielen Schwierigkeiten konfrontiert. Laut einem Bericht des *Pew Research Center*¹, leben 70 % der Weltbevölkerung in einem der 64 Länder, in denen die Religionsfreiheit stark eingeschränkt ist. Vor diesem Hintergrund möchte die Schweizerische Evangelische Allianz SEA ihre tiefe Dankbarkeit für die in unserem Land garantierte Religionsfreiheit ausdrücken. Es ist wichtig, dass der Schutz dieser Freiheit, in allen ihren Facetten – intern und extern, individuell und gemeinschaftlich, privat und öffentlich – stets eine Priorität bleibt und dass das Mögliche getan wird, damit die Religionsfreiheit in einem optimalen Umfeld gelebt werden kann.

In Europa wurde die Religion zunehmend in die Privatsphäre zurückgedrängt. So ruft ihre Rückkehr in den öffentlichen Raum einige ablehnende Reaktionen hervor. In der öffentlichen Meinung und in den Medien herrscht ein gewisses Misstrauen, wenn Gläubige ihre Überzeugungen öffentlich ausdrücken. Während das zeitgenössische westliche Denken in der Regel davon ausgeht, dass es nicht eine einzige und objektive Wahrheit gibt, die für alle gilt, sind diejenigen, die glauben, dass nur ein Weg zum Heil führt, nicht immer gern gesehen. So denken manche, dass zwangsläufig eine verborgene üble Absicht dahinter steckt, ein Versuch, andere zu manipulieren, sie «anzuwerben», zu «rekrutieren» und ihnen eine «Wahrheit» aufzudrängen, die ihnen nicht entspricht. Angesichts dieses Misstrauens religiösen Minderheiten gegenüber, die ihre Glaubensinhalte öffentlich weitersagen wollen, entscheiden sich manche Länder, selbst unter den Mitgliedstaaten des Europarates, die Religionsfreiheit auf die eine oder andere Weise einzuschränken.²

In der Schweiz ist es nicht immer einfach, die notwendigen Bewilligungen zu erhalten, um Anlässe auf öffentlichem Grund zu organisieren, deren Ziel es ist, den Glauben weiterzusagen.

So wird zum Beispiel das Recht, bei Schuleingängen Bibeln zu verteilen, regelmässig in Frage gestellt. 2010 kam es aufgrund einer Anklage einer Einzelperson vor dem Bezirksgericht Uster zu einem Prozess gegen die «Gideons», weil diese eine Verteilung von Bibeln an Schüler der Sekundarstufe organisiert hatte. Die Gideons wurden allerdings nicht verurteilt. Im November desselben Jahres beschwerten sich Eltern unzufriedener Schüler in Romont über eine Bibelverteilung vor der Orientierungsschule in Glâne.³

In Basel-Stadt fügte der Grosse Rat des Kantons am 16. September 1998 eine neue Bestimmung in das kantonale Übertretungsstrafgesetz ein, um den Proselytismus zu regeln. Ihr Hauptziel bestand darin, die

¹ Pew Research Center, *Global restrictions on religion*, 2009

² In Europa weist Griechenland noch heute eine alte Gesetzgebung auf, welche Proselytismus verbietet, der im griechischen Recht wie folgt definiert wird: «Unter Proselytismus ist insbesondere der direkte oder indirekte Versuch zu verstehen, sich in die religiösen Anschauungen einer Person anderer religiöser Überzeugung (heterodoxos) einzumengen, mit dem Ziel, ihre religiösen Anschauungen zu erschüttern, durch Formen der Überredung, versprochene Anreize, moralische Unterstützung, materielle Hilfe, mit betrügerischen Mitteln, durch Ausnützung ihrer Unerfahrenheit, ihres Vertrauens, ihrer Bedürftigkeit, ihrer mangelnden Intelligenz oder ihrer Naivität.» Auf der Grundlage dieses Gesetzes wurden mehrere Personen, auch evangelische Christen, verfolgt und verurteilt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat bereits zweimal befunden, dass die Anwendung dieses umstrittenen Gesetzes den Grundsatz der Religionsfreiheit verletzt, und hat Griechenland entsprechend verurteilt.

³ Zeitung *La Liberté* (FR), 19. November 2012

Praktiken der Scientology-Kirche bei der Mitgliederwerbung einzuschränken. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung mit dem Titel «Anwerbung auf der Allmend» (heute § 23a) wird bestraft, «wer durch täuschende oder unlautere Methoden Passantinnen und Passanten auf der Allmend anwirbt oder anzuwerben versucht. Die Polizei ist befugt, Anwerbende von einzelnen Orten oder generell wegzuweisen, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass bei der Anwerbung widerrechtliche, insbesondere täuschende oder sonst unlautere Methoden angewendet oder Passantinnen und Passanten in unzumutbarer Weise belästigt werden.»

Vor diesem Hintergrund soll mit der vorliegenden Stellungnahme bekräftigt werden, dass die Gläubigen die Möglichkeit brauchen, ihre Überzeugungen im öffentlichen Raum äussern zu können. Die Religionsfreiheit und insbesondere die Freiheit, religiöse Überzeugungen weitersagen zu können, ist, wie wir im 1. Teil sehen werden, ein Grundrecht. Zudem sind wir der Meinung, dass es sich dabei um einen positiven Beitrag in einer offenen und pluralistischen Gesellschaft handelt, sofern die Rechte aller Personen gewahrt bleiben. Wir sind der Meinung, dass das Schweizer Recht für diese Aktivitäten einen angemessenen Rahmen bietet. Im 2. Teil dieser Stellungnahme werden wir einige Hindernisse ansprechen, mit denen die Gläubigen beim Ausüben ihres Rechts auf freie Meinungsäusserung im öffentlichen Raum der Schweiz konfrontiert sind.

Wichtige Definitionen zum Text

Zur besseren Verständlichkeit werden hier drei Begriffe erklärt, die im Text oft vorkommen.

Evangelisation

Evangelium ist Griechisch und bedeutet «Gute Nachricht». Die Verkündigung des Evangeliums (Evangelisation) bedeutet, «die gute Nachricht zu verbreiten, dass Jesus Christus für unsere Sünden starb und von den Toten auferstand nach der Schrift und dass Er jetzt die Vergebung der Sünden und die befreiende Gabe des Geistes allen denen anbietet, die Busse tun und glauben»⁴. Die Evangelisation ist Teil des christlichen Zeugnisses.

Christliches Zeugnis

Das Christliche Zeugnis bedeutet, Gottes Liebe zu den Menschen zu verkörpern. Die Christen sind aufgefordert, die Existenz Gottes, der in ihnen wohnt, zu bezeugen, indem sie das Evangelium verkünden, aber auch leben und umsetzen, weil sonst die Verkündigung ihre Glaubwürdigkeit verlieren würde. «Jesus Christus ist der Zeuge schlechthin (vgl. Johannes 18,37). Christliches Zeugnis bedeutet immer, Anteil an seinem Zeug-

nis zu haben, das sich in der Verkündigung des Reiches Gottes, im Dienst am Nächsten und in völliger Selbsthingabe äussert, selbst wenn diese zum Kreuz führen. So wie der Vater den Sohn in der Kraft des Heiligen Geistes gesandt hat, so sind Gläubige mit der Sendung beauftragt, in Wort und Tat die Liebe des dreieinigen Gottes zu bezeugen.»⁵

Proselytismus

Proselyt ist Griechisch und bezeichnet den «Neuankömmling» in einem Land. Im weiteren Sinn werden damit Neubekehrte bezeichnet, im Neuen Testament spezifisch zum Judentum Bekehrte. Proselytismus bezeichnet somit den Eifer, mit dem Proselyten (neue Anhänger) angeworben werden. Heute wird der Begriff zunehmend abwertend verwendet und bezeichnet religiöse Propaganda, die belästigende Vereinnahmung einsetzt. Die SEA distanziert sich klar von solchen missbräuchlichen Praktiken.⁶

⁵ Das christliche Zeugnis in einer multireligiösen Welt. Empfehlungen für einen Verhaltenskodex. Päpstlicher Rat für den Interreligiösen Dialog, Ökumenischer Rat der Kirchen, Weltweite Evangelische Allianz, Genf, 18. Juni 2011.

⁶ Vgl. Kapitel 4 Den Glauben weitersagen: Die Rechte der Mitmenschen wahren.

⁴ Lausanner Verpflichtung (1974), Ziffer 4

Teil I: Im öffentlichen Raum den Glauben weitersagen können

1. Den Glauben weitersagen: eine Berufung der Gemeinde

Die Evangelisation ist Teil der ureigenen Berufung der Gemeinde. Die Christen glauben, dass Christus die Gemeinde mit dem Auftrag in die Welt geschickt hat, das Evangelium zu verkünden und zu leben (Matthäus 28,19-20).⁷ Im kürzlich verabschiedeten Dokument «Das christliche Zeugnis in einer multireligiösen Welt» drücken es der Päpstliche Rat für den Interreligiösen Dialog, der Ökumenische Rat der Kirchen und die Weltweite Evangelische Allianz so aus: «Mission gehört zu tiefst zum Wesen der Kirche. Darum ist es für jeden Christen und jede Christin unverzichtbar, Gottes Wort zu verkünden und seinen/ihren Glauben in der Welt zu bezeugen. [...] Für Christen/innen ist es ein Vorrecht und eine Freude, Rechenschaft über die Hoffnung abzulegen, die in ihnen ist...»⁸ Diese Mission hat in den Augen der Christen so grosses Gewicht, dass sie seit den Anfängen des Christentums, oft unter Einsatz ihres Lebens, das Evangelium verkündet haben. Heute noch verkünden Menschen in Ländern, in denen die Christen eine Minderheit darstellen, das Evangelium, im Wissen darum, dass sie dafür diskriminiert, inhaftiert oder gar umgebracht werden

können.⁹ Die Mitglieder der SEA – evangelische Christen und Gemeinden in der Schweiz – sehen sich als Träger dieser Berufung, in ihrem Land das Evangelium zu verkünden.

Am 3. Internationalen Kongress für Weltevangelisation in Kapstadt, an dem im Oktober 2010 über 4000 Delegierte aus 198 Ländern teilnahmen, wurde diese Berufung bekräftigt, das Evangelium zu verkünden: «[...] Solche Liebe erfordert ebenso, dass wir uns bemühen, jedem Volk und jeder Kultur an jedem Ort das Evangelium bekannt zu machen.»¹⁰

Wenn wir demnach überzeugt sind, dass die Botschaft der Hoffnung des Evangeliums allen gegeben ist, so wollen wir auch, dass alle die Möglichkeit haben, diese Botschaft zu hören und, wenn sie dies wünschen, für sich anzunehmen. Der Bibel zufolge sollen sich die Christen von der Nächstenliebe antreiben lassen, um Gottes Gnade zu bezeugen.

Das Evangelium verkünden: anderes Umfeld, andere Formen

Menschen das Evangelium zu verkünden, die den evangelischen Glauben noch nicht angenommen haben, kann verschiedene Formen annehmen. Dabei geht es insbesondere darum, 1) den christlichen Glauben vorzustellen; 2) von eigenen Erfahrungen, von der Offenbarung Gottes im eigenen Leben zu berichten; 3) in gewissen Fällen zur Bekehrung einzuladen, wobei berücksichtigt werden muss, dass dieser Entscheid meistens Teil eines mehr oder weniger langen inneren Wegs ist.

⁷ In der Lausanner Verpflichtung, die am Internationalen Kongress für Weltevangelisation in Lausanne im Juli 1974 verabschiedet wurde, wird die Berufung der Gemeinde zur ganzheitlichen Verkündigung wie folgt dargestellt: «Wir bekräftigen, dass Jesus Christus Seine erlöste Gemeinde in die Welt sendet, wie der Vater Ihn gesandt hat. Das erfordert, dass wir ebenso tief und aufopfernd die Welt durchdringen. Wir müssen aus unseren kirchlichen Ghettos ausbrechen und in eine nichtchristliche Gesellschaft eindringen. Bei der Sendung der Gemeinde zum hingebungsvollen Dienst steht Evangelisation an erster Stelle.» Die Lausanner Verpflichtung gehört zu den Grundlagendokumenten der SEA. Sie kann zusammen mit der Glaubenserklärung der SEA auf der Webseite www.each.ch heruntergeladen oder bei der SEA in Zürich bestellt werden.

⁸ Das Dokument «Das christliche Zeugnis in einer multireligiösen Welt» kann als Stellungnahme Nr. 121 auf www.each.ch heruntergeladen oder bei der Schweizerischen Evangelischen Allianz SEA bezogen werden.

⁹ Die Arbeitsgemeinschaft Religionsfreiheit der SEA (AGR) setzt sich für die verfolgten Christen ein. Ihre Mitgliederorganisationen berichten wöchentlich von Übergriffen auf Christen wegen ihres Glaubens. www.agr-qlr.ch.

¹⁰ Die Kapstadt-Verpflichtung (2010), Teil 1, Ziffer 7, «Wir lieben Gottes Welt».

Die Verkündigung des Evangeliums muss dem jeweiligen Umfeld angepasst werden, damit die Rechte der Mitmenschen gewahrt bleiben (siehe Kapitel 4 *Den Glauben weitersagen: die Rechte der Mitmenschen wahren*).

- **Im privaten Umfeld:** über persönliche Kontakte, Freundschaften und in der Familie. In solchen Beziehungen ergibt sich die Verbindung zwischen gelebtem und verkündetem Evangelium am einfachsten. Das Vorleben verleiht der Botschaft die nötige Glaubwürdigkeit.
- **Im kirchlichen Umfeld:** in der Predigt, im Gebet, im Lobpreis, in der Lehre, in der Jugendgruppe, im Kinderclub, in der Seelsorge usw. Die Gemeinden organisieren regelmässig Treffen, die sich spezifisch an Menschen richten, die auf Sinnsuche sind: offene Abende, Vorträge, Filmvorführungen, Konzerte, Einführungskurse usw.
- **Im öffentlichen Raum:**
 - **Auf öffentlichem Grund:** Infostände, Verteilen von Traktaten, Büchern, DVDs und Kassetten, Umfragen, Strassentheater usw.
 - **In öffentlichen Gebäuden:** Spital- und Gefängnisseelsorge usw.
 - **In den Medien:** Radio- und Fernsehsendungen, vermehrt via Internet.¹¹

Die Aktivitäten im öffentlichen Raum ermöglichen oft einen Kontakt mit Menschen, die sonst keine Gelegenheit haben, das Evangelium zu hören.

Diese Stellungnahme beschäftigt sich in erster Linie mit dem öffentlichen Aspekt der Evangelisation, da sie in der Schweiz zum heutigen Zeitpunkt im privaten oder kirchlichen Umfeld nicht umstritten ist.

2. Den Glauben weitersagen: dank Religionsfreiheit ein Recht

2.1. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit: ein Menschenrecht

Eine der grundlegendsten Freiheiten des Menschen ist die Möglichkeit, seine Beziehung zum Nächsten und zum Kosmos ständig neu zu definieren und zu positionieren.¹² Jeder hat das Recht, selber Antworten auf die Lebensfragen zu suchen, die er sich stellt, und die Antworten zu wählen, die ihn am meisten überzeugen. Niemand darf gezwungen werden, eine bestimmte Antwort, Glaubensform, Religion oder Deutungsweise des Kosmos, des Lebenssinns, der Stellung oder Bestimmung des Menschen anzunehmen. Dies ist das Grundwesen der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, wie sie in den Menschenrechten verankert ist. Die Freiheit, in seinem Herzen zu denken und zu glauben, was man will, ist absolut. Sie kann nicht eingeschränkt werden. Da diese Freiheit in der Dauer gilt, umfasst sie auch die Freiheit, seine Religion oder Glaubensweise jederzeit zu wechseln.

Somit umfasst die Religionsfreiheit in erster Linie die Freiheit, die innere Glaubensüberzeugung zu wählen (*forum internum*) und sie ebenso nach aussen auszudrücken (*forum externum*). In den Worten der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) hat jede Person die Freiheit, «*seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen*» (Art. 9 Abs. 1 der EMRK). Dabei ist zu beachten, dass die Freiheit, seine Überzeugung öffentlich zu bekennen, im Gegensatz zur Glaubensfreiheit, gewissen Einschränkungen unterliegen kann. Diese Einschränkungen müssen notwendig sein, gesetzlich vorgeschrieben werden und einem der legitimen Zwecke gemäss EMRK (Art. 9 Abs. 2) dienen.

¹¹ www.gottkennen.ch meldete am 19. Juli 2010, dass sich bisher über 2 Millionen Menschen über diese Webseite «für Jesus entschieden» haben. Diese Webseite existiert in etwa zwanzig Sprachen.

¹² MCDUGAL Myres S., LASSWELL Harold D., CHEN Lung-Chu, «The Right to Religious Freedom and World Public Order. The Emerging Norm of Non-Discrimination», *Michigan Law Review*, Vol. 74, 1976, S. 873.

Somit hat die Religionsfreiheit, die in der Schweiz durch Art. 15 der Bundesverfassung¹³ garantiert wird, fundamentale Bedeutung, denn sie betrifft direkt die Identität einer Person und ihre uneingeschränkte Befähigung, eine eigene geistliche Suche zu führen, ihrem Leben nach freiem Ermessen Sinn und Richtung zu geben und in einer offenen, pluralistischen Gesellschaft leben zu können. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Bedeutung dieser Freiheit in einem Urteil von 1993 unterstrichen: «Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit stellt einen der Grundpfeiler einer „demokratischen Gesellschaft“ im Sinne der [Europäischen Menschenrechts-] Konvention dar. Sie gehört mit ihrer religiösen Dimension zu den wesentlichsten Aspekten der Identität des Gläubigen und seiner Weltanschauung, stellt aber auch für Atheisten, Agnostiker, Skeptiker und Glaubenslose ein wertvolles Rechtsgut dar. Auf dem Spiel steht der Pluralismus, der über die Jahrhunderte teuer erkämpft wurde und untrennbar zu einer solchen Gesellschaft gehört.»¹⁴

2.2. Den Glauben weitersagen: durch die Religionsfreiheit geschützt

Zur Religionsfreiheit gehört auch das Recht, mit anderen über seinen Glauben zu sprechen. Auch wenn in den Bestimmungen über die Religionsfreiheit das Recht, seinen Glauben zu verbreiten, nicht ausdrücklich genannt wird, besteht kein Zweifel, dass es auch in den Geltungsbereich der Religionsfreiheit fällt. Das Völkerrecht sowie die Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs und des Bundesgerichts bestätigen diese Auffassung.

13 Art. 15 BV: «¹Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet. ²Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen. ³Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen. ⁴Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.»

14 *Kokkinakis gegen Griechenland*, Nr. 14307/88, Urteil vom 25. Mai 1993, Series A Nr. 260-A, § 31 (eigene Übersetzung). Die Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit ist in Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert. Sie erscheint auch in Art. 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, den die Schweiz auch ratifiziert hat.

2.2.1 Vereinte Nationen (UNO) und Völkerrecht

Die UN-Sonderberichterstatterin über Religions- und Weltanschauungsfreiheit bekräftigt: «Zahlreiche völkerrechtliche Instrumente sehen vor, dass das Recht, seine Religion auszuüben, namentlich erlaubt, andere von der eigenen Religion zu überzeugen [...]. Missionarische Tätigkeit¹⁵ wird als legitimer Ausdruck der Religion oder Weltanschauung anerkannt und geniesst somit den Schutz von Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte [über die Religionsfreiheit] und anderer einschlägiger völkerrechtlicher Instrumente. Wenn alle Beteiligten mündige Erwachsene sind und kein Abhängigkeits- oder Hierarchieverhältnis zwischen Missionar und Gegenüber besteht, stellt die missionarische Tätigkeit keine Verletzung der Religions- und Glaubensfreiheit dar.»¹⁶

2.2.2 Europäische Menschenrechtskonvention

Auf europäischer Ebene verurteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Griechenland wegen einer Verletzung von Art. 9 der EMRK über die Religionsfreiheit. Dabei ging es um einen Zeugen Jehovas, den die griechische Justiz verurteilt hatte, weil er seinen Glauben von Haus zu Haus trug und eine orthodoxe Christin überzeugen wollte, den Glauben zu wechseln. Der Gerichtshof schrieb in seiner Urteilsbegründung: «Zwar ist die Religionsfreiheit zuerst Sache des *forum internum*, sie „umfasst“ aber überdies auch die Freiheit, die „eigene Religion zu bekennen“. Das Zeugnis in Wort und Tat ist eng mit der Existenz religiöser Überzeugungen verbunden... [Die Religionsfreiheit] umfasst im Prinzip das Recht, den Nächsten überzeugen zu wollen [...] Ansonsten könnte die Freiheit, „seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln“, wie sie in Art. 9 der EMRK verankert ist, tot Buchstabe bleiben.»¹⁷

15 Mit «missionarische Tätigkeit» meint die Sonderberichterstatterin alle Aktivitäten, mit denen der eigene Glaube verbreitet werden soll, namentlich Evangelisation.

16 *Tätigkeitsbericht von Asma Jahangir, Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Religions- und Glaubensfreiheit*, A/60/399, 2005, § 59, 67 (eigene Übersetzung).

17 *Kokkinakis gegen Griechenland*, a.a.O., § 31 (eigene Übersetzung).

2.2.3. Schweizerische Bundesverfassung

In der Schweiz besteht auf Bundesebene keine Gesetzgebung zur Frage des religiösen Proselytismus. Artikel 72 der Bundesverfassung (BV) überträgt die Regelung des Verhältnisses zwischen Religionsgemeinschaften und Staat an die Kantone. Dabei sind die Bewilligungen für die Nutzung des öffentlichen Grundes im Allgemeinen Sache der Gemeinden. Daher besteht in der Schweiz bei der Behandlung dieser Frage eine Rechtsvielfalt¹⁸, die aber in jedem Fall dem Verfassungsrahmen (insbesondere Art. 15 BV «Glaubens- und Gewissensfreiheit») genügen muss.

Laut Bundesgericht garantiert Artikel 15 BV das Recht, im öffentlichen Raum über den Glauben zu sprechen. Diese Interpretation ergibt sich aus einem Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahr 1999 in Sachen Scientology Kirche Basel gegen den Regierungsrat und Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt.¹⁹ In dieser Angelegenheit stellte die Scientology Kirche (erfolglos) die Verfassungsmässigkeit des Basler Gesetzes über den Proselytismus in Frage. Bei dieser Gelegenheit erinnerte das Bundesgericht daran, dass es Teil der Glaubens- und Gewissensfreiheit ist, über seinen Glauben zu sprechen, um neue Anhänger zu gewinnen.²⁰ Überdies wies es darauf hin, dass das «religiöse Anwerben» auf öffentlichem Grund prinzipiell erlaubt sei, wozu auch das Recht gehöre, Passanten anzusprechen.²¹

Die Verkündigung des Evangeliums ist also rechtlich gesehen eindeutig wesentlicher Bestandteil der Religionsfreiheit. Darum muss unbedingt alles

unternommen werden, damit es in der Schweiz möglich bleibt, im öffentlichen Raum über Religion und Glaube zu sprechen.

3. Den Glauben weitersagen: ein Plus für die Gesellschaft

Die Verkündigung des Evangeliums ist nicht nur als Teil der Religionsfreiheit schützenswert. Sie bringt auch der Gesellschaft in der Schweiz einen eigentlichen Mehrwert, die sich als offene Gesellschaft versteht, in der jedermann die Religionsfreiheit aufgeklärt nutzen können soll. Es ist gut, daran zu erinnern, dass die Öffentlichkeit ein Recht auf Wissen hat. Dieses Recht ergibt sich aus der Religionsfreiheit und insbesondere aus der Freiheit, seinen Glauben zu wechseln. Die grossen Lebensfragen werden kontrovers diskutiert und widersprüchlich beantwortet. Auf dieser gemeinschaftlichen Wahrheitssuche gibt die Verkündigung des Evangeliums den Menschen, die dies wünschen, die Möglichkeit, auch die Ausrichtung der Christen kennen zu lernen. So kann den angesprochenen Menschen ein möglicher Glaubensweg angeboten werden, und die Schweizer Bevölkerung bringt etwas über eine der möglichen Glaubenshaltungen in Erfahrung.

Die Christen mit evangelischer Gesinnung wissen, welchen Nutzen die Verkündigung des Evangeliums haben kann, denn viele von ihnen haben diesen Glauben kennen gelernt, weil jemand mit ihnen darüber gesprochen hat. Eine der umfassendsten Studien in diesem Bereich, die in Kanada über 34 Jahre hinweg durchgeführt wurde, kommt zum Schluss, dass schätzungsweise 17 % der Mitglieder von Freikirchen durch eine von ausseren angeregte Bekehrung dazu gestossen sind.²² In der Schweiz ergab eine Studie von Olivier Favre mit einer anderen Methode der Datenerhebung, dass bei 34,9 % der befragten Mitglieder einer

18 Centre intercantonal d'information sur les croyances et sur les activités des groupements à caractère spirituel, religieux ou ésotérique (CIC), Le prosélytisme religieux et l'usage du domaine public en Suisse. La législation adoptée dans cinq villes suisses : Genève, Bâle, Lausanne, St-Gall et Zurich, 2004.

19 Bundesgerichtsentscheid (BGE) 125 I 369.

20 «Das Bundesgericht hat schon früh das Recht, für Glaubensansichten zu werben, um neue Anhänger zu gewinnen, als Aspekt der Glaubens- und Gewissensfreiheit angesehen (BGE 57 I 112 E. 2 S. 116; BGE 118 Ia 46).» BGE 125 I 369, Erw. 5 c.

21 «In der Tat ergibt sich – wie vorne (E. 5c) dargestellt – aus der Religionsfreiheit, dass religiöses Anwerben auf öffentlichem Grund prinzipiell erlaubt ist; dies umfasst das Recht, Passanten anzusprechen.» (BGE 125 I 369, Erw. 6aa).

22 Reginald W. BIBBY, *The Circulation of the Saints: Our Final Look at How Conservative Churches Grow*, presented at the Annual Meeting of the Pacific Sociological Association, Pasadena, April 2004, S. 5.

Die Studie kommt zum Schluss, dass die Mitglieder der untersuchten evangelischen Gemeinden zu 69 % aus anderen evangelischen Gemeinden stammen, 14 % Kinder von Mitgliedern der Gemeinde sind und 17 % von ausserhalb des evangelischen Milieus stammen.

Freikirche während ihrer Kindheit keinen bekehrten Elternteil hatten.²³

Die Verkündigung des Evangeliums stellt für die Schweizer Gesellschaft einen Mehrwert dar, weil sie Menschen, die sich auf einer geistlichen Suche befinden, die Möglichkeit gibt, eine Antwort zu finden. Die evangelischen Christen glauben, dass diese Antwort in Jesus Christus ist, den die Bibel als Weg, Wahrheit und Leben bezeichnet (Johannes 14,6). Auch den Menschen, die den christlichen Glauben zwar nicht annehmen wollen, die sich aber dafür interessieren, ermöglicht die Verkündigung des Evangeliums, besser zu verstehen, was evangelische Christen glauben.

Somit kann die Evangelisation, sofern sie die Freiheit des Gegenübers wahrt, nicht als vereinnehmend, sondern vielmehr als gute und willkommene Aktivität wahrgenommen werden. Hinzu kommt, dass das Evangelium als Botschaft Werte vermittelt, die gut sind für die Gesellschaft: eine Botschaft des Friedens, die zur Versöhnung mit Gott, mit dem Nächsten und mit sich selbst aufruft; eine Botschaft, welche die Nächstenliebe ins Zentrum der zwischenmenschlichen Beziehungen stellt; eine Botschaft, die zum sozialen Engagement für die Schwächsten und zur Bewahrung der Schöpfung aufruft; eine Botschaft, welche die Geschichte und Kultur unseres Landes geprägt hat.

4. Den Glauben weitersagen: die Rechte der Mitmenschen wahren

4.1. Freiheit, nein zu sagen

Das Misstrauen der Medien und der Öffentlichkeit allem gegenüber, was als «Proselytismus» gilt, nährt sich aus seltenen, leider realen Fällen, in denen Gruppierungen, die oft sektiererisch sind (d. h. zur Verletzung der Personenrechte tendieren), missbräuchlich, unehrlich, manipulativ und täuschend vorgehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Religionsfreiheit den Gläubigen,

unter anderem den evangelischen Christen, zwar das Recht gibt, öffentlich über ihren Glauben zu sprechen, aber ebenso den Personen, an die sich diese Aktivitäten richten, das Recht einräumt, den so vorgestellten Glauben auszuschlagen. Auf diesen Grundsatz verwies auch das Bundesgericht im genannten Basler Fall: «Die angefochtene Bestimmung schützt andererseits auch die Religionsfreiheit des Publikums, nämlich dessen negative Religionsfreiheit, oder Freiheit, keiner Religion anzugehören.»²⁴

Wir verurteilen mit aller Entschiedenheit Evangelisationspraktiken, die dem Einzelnen nicht die volle Freiheit lassen, sich eine Meinung zu bilden und den vorgestellten Glauben in voller Kenntnis der Sache anzunehmen oder abzulehnen. In der Bibel, die für evangelische Christen Wort Gottes ist, heisst es: «Und seid jederzeit bereit, jedem Rede und Antwort zu stehen, der euch auffordert, Auskunft über die Hoffnung zu geben, die euch erfüllt. Aber tut es freundlich und mit dem gebotenen Respekt, immer darauf bedacht, ein gutes Gewissen zu haben. Denn wenn ihr ein vorbildliches Leben führt, wie es eurer Zugehörigkeit zu Christus entspricht, werden die, die euch verleumden, beschämt dastehen, weil ihre Anschuldigungen sich als haltlos erweisen.» (1. Petrus 3,15b-16).²⁵ Die Bibel fordert die Gläubigen auf, beim Vorstellen und Verteidigen ihres Glaubens ungeachtet der Kosten immer eine vorbildliche Haltung einzunehmen und auch unter widrigen Umständen «freundlich und mit dem gebotenen Respekt» vorzugehen.

Auch verlangt das Evangelium eine zutiefst demütige Haltung. Es wäre ein Widerspruch in sich selbst, das Evangelium mit Hochmut und «besserwisserisch» zu verkünden. Das Evangelium ist ja gerade die Einladung, das unverdiente Gnadengeschenk von Gott anzunehmen. Somit richtet es sich an demütige Menschen, die akzeptieren,

²⁴ BGE 125 I 369, Erw. 5 c.

²⁵ Neue Genfer Übersetzung. S. a. SCHIRRMACHER, Thomas: *But with gentleness and respect: Why missions should be ruled by ethics – An Evangelical Perspective on a Code of Ethics for Christian Witness*, Weltweite Evangelische Allianz, 2007.

²³ FAVRE Olivier, *Les Eglises Evangéliques de Suisse. Origines et identités*, Labor et Fides, Genf, 2006, S. 198.

dass sie auf Gottes Vergebung angewiesen sind. Ausserdem müssen wir uns bewusst sein, dass unser Verständnis der Wahrheit unvollständig ist, glauben wir doch, dass sie in Jesus Christus liegt. Darum laden wir die evangelischen Christen ein, bei der Verkündigung des Evangeliums nicht sich selber in den Vordergrund zu stellen, sondern die Aufmerksamkeit immer auf Jesus Christus zu lenken.

Das Anliegen, das Evangelium unter Wahrung der Religionsfreiheit der Mitmenschen zu verkünden, hat auch damit zu tun, dass wir jeden Menschen als von Gott gewollt und nach Seinem Bild geschaffen erachten (1. Mose 1,26). Als Geschöpf nach dem Ebenbild Gottes besitzt jeder Mensch eine angeborene Würde²⁶ und ist mit der Fähigkeit ausgestattet, für seine Handlung Verantwortung zu übernehmen. Darum wollen wir unseren Nächsten, ungeachtet seiner religiösen Ausrichtung, mit der von ihm gewählten Lebensausrichtung annehmen, ihm zuhören und akzeptieren wie er ist. So wollen wir ihm, falls er dies wünscht, auch mit der nötigen Sensibilität anbieten, was wir glauben. Wir sind ja auch der Überzeugung, dass das Heil in Jesus Christus nur durch den frei gewählten Glauben unter Einwirkung von Gottes Geist erlangt werden kann. Der Glaube ist nie Gebot, aber immer Angebot.

Daraus ergibt sich, dass wir im Zusammenhang mit der Evangelisation auf kriegerische Wortwahl verzichten und aggressive Begriffe ablehnen, um Menschen zu bezeichnen, die unseren Glauben nicht teilen. Wir lehnen gewaltnahe Begriffe wie «Kreuzzug» oder «Eroberung» ab, weil sie die Geisteshaltung unserer Aktivitäten nicht korrekt wiedergeben. Insbesondere erachten wir Menschen, die nicht an den in der Bibel offenbarten Gott glauben, nicht als Feinde.

²⁶ In der *Lausanner Verpflichtung* (1974, a.a.O.) heisst es: «Da die Menschen nach dem Ebenbild Gottes geschaffen sind, besitzt jeder Mann, ungeachtet seiner Rasse, Religion, Farbe, Kultur, Klasse, seines Geschlechts oder Alters, eine angeborene Würde. Darum soll er nicht ausgebeutet, sondern anerkannt und gefördert werden.» (§ 5).

Im Übrigen stimmt die SEA mit den Empfehlungen des Dokuments *Das christliche Zeugnis in einer multireligiösen Welt – Empfehlungen für einen Verhaltenskodex* überein, das der Päpstliche Rat für den Interreligiösen Dialog, der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK) und die Weltweite Evangelische Allianz (WEA) im Juni 2011 verabschiedet haben.²⁷

4.2. Mögliche Reaktionen des Staats

Die staatlichen Behörden können angesichts von Evangelisation und anderen Formen, religiösen Glauben weiter zu sagen, drei unterschiedliche Reaktionen zeigen.²⁸

4.2.1. Interventionismus

Der Staat kann *interventionistisch* reagieren und die fraglichen Aktivitäten streng kontrollieren oder gar verbieten, um den Mainstream zu schützen. In einem solchen Umfeld sind Menschen strafbar, die sich bekehren und den Mainstream verlassen. Dies führt bisweilen zu «Anti-Bekehrungsgesetzen», Apostasie-Verboten usw. Eine solche Politik überträgt dem Staat viel Macht und stellt eine starke Einschränkung der Religionsfreiheit dar für Menschen, die ihren Glauben weiter sagen, und solche, die einen neuen Glauben kennen lernen, anhören und entdecken wollen. Diese Haltung ist zutiefst konservativ, weil sie den religiösen Status quo verteidigen will. Sie verschafft den dominanten Religionen Vorteile und trägt zur Stigmatisierung religiöser Minderheiten bei, die ihren Glauben bekannt machen möchten. Ein Religionswechsel ist kompliziert und sogar gefährlich. Eine solche Politik beruht auf der Bevormundung des Individuums, das von einem paternalistischen Staat, auch gegen seinen Willen, vor dem negativen Einfluss Dritter beschützt werden soll. Die

²⁷ Das Dokument «Das christliche Zeugnis in einer multireligiösen Welt» kann als Stellungnahme Nr. 121 auf www.each.ch heruntergeladen oder bei der Schweizerischen Evangelischen Allianz SEA bezogen werden.

²⁸ MUTZNER Michael, *Le droit de propager ses croyances en droit international des droits de l'homme, à la lumière de la jurisprudence de la Cour européenne des droits de l'homme*, Mémoire de DEA, IUHEI, 2007, S. 56-61.

SEA lehnt interventionistische Reaktionen ab, die der Religionsfreiheit widersprechen. Leider sind sie heute in einer Vielzahl von Staaten mit autoritären Strukturen weltweit Realität.

4.2.2. Neutralismus

Im Gegensatz dazu kann der Staat eine *vollkommen «neutrale» Haltung* einnehmen, weil er der Ansicht ist, es sei nicht seine Aufgabe oder Zuständigkeit, sich in den Austausch zwischen Einzelpersonen einzumischen, der ihn eigentlich nichts angeht. Anders sieht die Lage aus, wenn der Staat selbst beteiligt ist. In einem solchen Fall bedeutet die Neutralität des Staates, dafür zu sorgen, dass die staatlichen Institutionen keine religiöse Färbung annehmen. Diese Frage wurde vom Bundesgericht zum Beispiel im Zusammenhang mit der Diskussion um das Anbringen eines Kruzifixes in einem Tessiner Schulzimmer (BGE 116 Ia 252) und um das Tragen eines Kopftuchs im Unterricht durch eine Genfer Lehrerin (BGE 123 I 296) thematisiert. Das Bundesgericht erläutert dabei, dass *«die Laizität des Staates eine Pflicht zur Neutralität mit sich bringt, aufgrund derer er sich in den öffentlichen Handlungen von jeder konfessionellen oder religiösen Erwägung zu enthalten hat, welche die Freiheit der Bürger einer pluralistischen Gesellschaft beeinträchtigen könnte»* (eigene Übersetzung). Bei diesem Ansatz wird es als unnötig angesehen, zur Problematik des Proselytismus besondere Regeln zu erlassen, da der bestehende Rechtsrahmen bereits ausreicht, um schwere Missbräuche zu bestrafen. Dabei handelt es sich um allgemeine Bestimmungen, die in der Schweiz im Strafgesetzbuch (StGB) vorgesehen sind: Erpressung (Art. 156 StGB), Drohung (Art. 180), Nötigung (Art. 181), Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183), Körperverletzung (Art. 122, 123 und 125), Betrug (Art. 146), Hausfriedensbruch (Art. 186), Amtsmissbrauch (Art. 312) usw. Aber auch das Zivilgesetzbuch (ZGB) enthält entsprechende Bestimmungen: Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ZGB), Nachstellung und Drohung (Art.

28b).²⁹ Somit wird hier bei Proselytismus, der ohne Zwang und ohne Verletzung des geltenden Rechts erfolgt, davon ausgegangen, dass der Einzelne «eigenverantwortlich» ist und selber fähig, was gut und was schlecht für ihn ist zu unterscheiden und richtig zu wählen.³⁰

4.2.3. Bedingter Interventionismus

Zwischen den beiden voranstehenden Ansätzen liegt ein dritter Weg, bei dem wie in der Gesetzgebung von Basel-Stadt eine *bedingte Intervention* gewählt wird. Hier macht es sich der Staat zur Aufgabe, die Voraussetzungen für eine freie Wahl des Einzelnen in Sachen religiöser Ausrichtung zu garantieren, zugleich aber gegen trügerische und manipulative Methoden oder auch nur aufdringliche Personen vorzugehen. Bei diesem Ansatz wird davon ausgegangen, dass für den Proselytismus ein spezifischer Gesetzesrahmen erforderlich ist. Diese Haltung berücksichtigt, dass der Mensch verletzlich ist und vor Manipulationen oder einfach vor der Belästigung durch Personen geschützt werden muss, die sich von einem Nein zu einer religiösen Diskussion nicht bremsen lassen.

Im schweizerischen Umfeld bevorzugt die SEA den zweiten Ansatz. Sie ist der Ansicht, dass der bestehende Gesetzesrahmen ausreicht, um mit schwerwiegenden Manipulationen umzugehen. Wir wünschen, dass die Schweizer Behörden in diesem Bereich eine positive und wohlwollende «Neutralität» walten lassen und den Gläubigen, auch gerade religiöser Minderheiten, den Raum schaffen, um auf die Bevölkerung zugehen und ihr ihren Glauben nahe bringen zu können. Erst

29 Vgl. CORTI Nicolas: «Les sectes en Suisse: entre droit pénal et liberté religieuse», *Plädoyer*, Jg. 15, 6, 1997, S. 53-58. Corti untersucht die strafrechtlichen Bestimmungen bei sektenähnlichen Praktiken und kommt zum Schluss, dass *«keine Stärkung des rechtlichen Instrumentariums weder gerechtfertigt, noch erforderlich»* sei.

30 Dieser Standpunkt wird von einer Mehrheit der in Religionsfreiheit spezialisierten Völkerrechtler (vgl. MUTZNER, *Le droit de propager ses croyances*, a.a.O., S. 59) sowie von der Sonderberichterstatterin für Religions- und Glaubensfreiheit vertreten, denn *«die Religions- und Glaubensfreiheit mündiger Menschen ist zutiefst eine Frage der persönlichen Wahl. Darum sollten allgemeine, staatliche (gesetzliche usw.) Anordnungen vermieden werden, zum Schutz der Religions- und Glaubensfreiheit der „Anderen“ das Recht des Einzelnen auf missionarische Aktivitäten einzuschränken.»* (Bericht A/60/399, a.a.O., S. 62; eigene Übersetzung).

so wird unsere Gesellschaft wirklich pluralistisch und offen. Mit einem solchen Rahmen könnte die Schweizer Bevölkerung eine «aufgeklärte» Religionsfreiheit leben. Hingegen wäre ein falscher Neutralismus, der als dogmatischer Laizismus keinen Raum für religiöse Gegenwart im öffentlichen Raum bietet und Religion ausschliesslich in die Privatsphäre verbannen würde, eine Verarmung der Gesellschaft, die wir bedauern würden.

In Fällen, in denen der Staat dennoch Gesetze erlässt, scheint uns wichtig, dass diese präzise und in einem eng definierten Rahmen formuliert werden, um eine Missachtung der Religionsfreiheit zu vermeiden. In diesem Sinn ist das Basler Gesetz nur dann akzeptabel, wenn es in Übereinstimmung mit der Interpretation des Bundesgerichts im genannten Entscheid in einem äusserst engen Rahmen angewendet wird. Doch auch so scheint uns diese Art von Gesetzen mit relativ unpräziser Wortlaut³¹ einen allzu grossen Auslegungsspielraum zu lassen, womit das Risiko besteht, dass die Freiheit, seinen Glauben weiter zu sagen, verletzt werden könnte. Ausserdem birgt das Gesetz das Risiko, Menschen, die ihren Glauben in der Öffentlichkeit weitersagen, zu stigmatisieren und so zum Misstrauen und zur Ablehnung ihnen gegenüber beizutragen.

4.3. Kriterien für das Weitersagen des Glaubens

Die SEA setzt sich dafür ein, dass das Evangelium so verkündet wird, dass die Freiheit des Gegenübers vollständig gewahrt wird. In dieser Perspektive muss eine Reihe von Kriterien beachtet werden, wenn man jemanden vom eigenen Glauben überzeugen will. Dabei kann es sich um eine Art Leitfaden handeln, damit das Evangelium in einer freiheitlichen Haltung verkündet wird, ohne den Nächsten zu etwas zu zwingen. Im Folgenden

werden fünf Indikatoren³² vorgeschlagen, die flexibel und überlegt anzuwenden sind und dazu dienen können, beim Weitersagen des Glaubens die Wahlfreiheit des Gegenübers vollständig zu wahren. Dabei geht es nicht nur um Kriterien zur Haltung, welche evangelische Christen beim Evangelisieren einnehmen sollten, sondern auch um unsere Erwartung an das Gegenüber, wenn Christen ihnen ihren Glauben weitersagen.

4.3.1. Art der Aktivität

Der wichtigste Aspekt ist die *Art der Aktivität*. Wenn der Glaube ohne jeglichen Zwang weitergesagt wird, kann er nicht als Widerspruch zur Religionsfreiheit erachtet werden. Es ist also unproblematisch, seinen Glauben so mit anderen zu teilen, dass die Empfänger die Möglichkeit haben, das Angebot auszuschlagen: Traktate verteilen, einen Fragebogen anbieten, von Haus zu Haus gehen oder Gespräche mit Passanten suchen. Solche Aktivitäten sind ihrer Art nach zwanglos und lassen der Person die Freiheit, nein zu sagen. Dabei ist es wichtig, dass das Nein respektiert wird und jemand, der zum Ausdruck bringt, dass er kein Gespräch wünscht oder es beenden will, nicht weiter belästigt wird.

Hingegen ist es kein hinreichender Grund, eine Verkündigung zu verbieten, nur weil ihr Inhalt unpopulär ist. Diese Ansicht teilt auch das Bundesgericht in seinem Kommentar zum Basler Gesetz bezüglich Polizeieinsatz bei unzulässigen Anwerbemethoden: *«Die Einschränkung, dass die Polizei nicht bei jeder Belästigung, sondern nur bei solchen, die als unzumutbar zu qualifizieren sind, eingreifen darf, stellt sicher, dass ein objektiver Massstab angewandt wird. Es kann nicht allein auf das subjektive Empfinden der Belästigten ankommen, auch wenn es sich um das Empfinden einer Mehrheit des Publikums handeln sollte. Die blosser Tatsache, dass Personen es als lästig empfinden, auf der Allmend angesprochen zu werden,*

³¹ So kann die Polizei bei religiösem Anwerben intervenieren, wenn «Passantinnen oder Passanten in unzumutbarer Weise belästigt werden.»

³² Diese Kriterien wurden teils inspiriert durch STAHNKE Ted: «The Right to Engage in Religious Persuasion», in: LINDHOLM Tore, DURHAM W. Cole Jr., TAHZIB-LIE Bahia G. (Hsg.): *Facilitating Freedom of Religion or Belief: A Deskbook*, Martinus Nijhoff, Dordrecht, 1993, S. 642-648.

um sie von einer Sache zu überzeugen, darf nicht als Belästigung ausgelegt werden, unabhängig davon, wie unbeliebt diese Sache in der Öffentlichkeit ist. Die negative Religionsfreiheit schützt das Publikum nicht vor der Konfrontation mit religiösen Überzeugungen anderer.»³³

Dabei muss betont werden, dass sich der Zwang nicht nur wegen dem Inhalt des verkündeten Glaubens ergibt. So kann z. B. eine Rede über das göttliche Gericht nicht als Gefährdung der Religionsfreiheit der Zuhörer gewertet werden, nur weil sie bei den Zuhörern Angst auslösen kann. Auch dieser Punkt wurde vom Bundesgericht unterstrichen: So könne in einer demokratischen Gesellschaft das religiöse Anwerben einzig aufgrund der *verwendeten Methode* (der Form) und nicht des Inhalts als täuschend oder unlauter angesehen werden, denn der Glaubensinhalt einzelner Menschen entziehe sich der staatlichen Kontrolle.³⁴

Im Gegensatz zu Aktivitäten, bei denen kein Druck ausgeübt wird, sind Zwangsmassnahmen unzulässig. Die SEA verurteilt Methoden scharf, welche die Wahlfreiheit beeinträchtigen, Anwerbetekniken, die trügerisch sind oder noch bedrängendere Methoden wie Erpressung, Druck- und Gewaltausübung oder –androhung, Hypnose, «Gehirnwäsche» usw.

4.3.2. Absicht der aktiven Person

Neben der Art der Aktivität spielt auch die Absicht der aktiven Person eine wichtige Rolle. So ist es wichtig, dass die Person, die das Evangelium verkündet, nicht die Absicht hat, ihren Ansprech-

partner zu manipulieren und offen oder verdeckt zu einer Entscheidung zu zwingen. Vielmehr muss sie die Absicht verfolgen, den anderen frei zu lassen, sich für oder gegen den angebotenen Glauben zu entscheiden, und nicht, das eigene Ziel entgegen dem effektiven Willen der Person zu erzwingen. Demgegenüber kann der Wunsch, den anderen zum eigenen Glauben zu führen, ihn zu überzeugen und zu hoffen, dass er den ausgedrückten Glauben annimmt, nicht als Verletzung der Glaubensfreiheit gewertet werden.³⁵

4.3.3. Ort der Aktivität

Im Weiteren sollte der Ort berücksichtigt werden, an dem die Evangelisation erfolgt. Im privaten und kirchlichen Rahmen³⁶ hat sich der Empfänger der Botschaft entschieden, grundsätzlich da zu sein und zuzuhören. Im öffentlichen Raum hingegen kann es vorkommen, dass jemand unfreiwilliger Zuhörer der Botschaft wird. In solchen Fällen muss auf Menschen geachtet werden, die nicht weiter hören wollen. Dies gilt besonders, wenn sich die Zuhörer in Situationen befinden, in denen sie den Ort nicht verlassen können: Soldaten im Dienst, Patienten im Spitalzimmer, Schüler im Klassenzimmer usw. Hier muss besonders aufmerksam darüber gewacht werden, dass niemand gezwungen wird, eine unerwünschte Botschaft anhören zu müssen.

4.3.4. Beziehung zwischen den Beteiligten

Bisweilen kann in der Beziehung zwischen dem Evangelisten und dem Empfänger der Botschaft ein Abhängigkeitsverhältnis bestehen. Dies trifft beispielsweise zu, wenn der Redner aufgrund seiner Stellung eine gewisse Macht über den Zuhörer ausübt, wie z. B. in einem Anstellungsverhältnis. Hier muss besonders darauf geachtet werden,

³³ BGE 125 I 369, Erwägung 7b dd.

³⁴ «Aus dem Wesen der Religionsfreiheit ergibt sich zum Beispiel, dass das Anwerben für eine Religion grundsätzlich nicht wegen deren Inhalt als täuschend oder unlauter angesehen werden darf. Die Tatsachen, über die getäuscht wird, müssen sich regelmässig ausserhalb des Inhalts einer Religion befinden, da sich die Wahrheit von transzendenten Aussagen definitionsgemäss einer Überprüfung durch staatliche Gerichte entzieht. Einzig die Methode des Anwerbens für irgendeine Sache darf in einer demokratischen Gesellschaft als täuschend oder unlauter angesehen werden, wenn sie die Freiheit, sich für oder gegen diese Sache zu entscheiden, nicht respektiert oder Personen betrifft, die sich nicht frei entscheiden können. In diesem Fall ist eine Beschränkung der Religionsfreiheit zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig.» (BGE 125 I 369, Erw. 7 a).

³⁵ Alain Garay weist zu Recht darauf hin, dass «es in der Natur jedes Kommunikationsmechanismus liegt, manipulativ zu sein, da der Urheber der Botschaft eine gewünschte Reaktion erreichen will». (Alain GARAY: «Liberté Religieuse et Prosélytisme: l'Expérience Européenne», in: *Revue Trimestrielle des Droits de l'Homme*, S. 8.) Diese Form der «Manipulation», bei welcher der andere keineswegs behindert wird, die vorgetragenen Gedanken abzulehnen, ist hier selbstverständlich nicht gemeint.

³⁶ Vgl. Kasten S. 10.

dass der Zuhörer frei ist, Nein zu sagen, ohne befürchten zu müssen, dass seine Stellung dadurch gefährdet sein könnte. Bei den verschiedenen Formen des religiösen Unterrichts von Kindern durch Erwachsene ist es unerlässlich, dass das Recht der Eltern auf die religiöse Erziehung ihrer Kinder berücksichtigt wird.³⁷

4.3.5. *Persönliche Situation des Zuhörers*

Auch die persönliche Lebenslage des Zuhörers muss berücksichtigt werden, insbesondere wenn sich der Zuhörer aufgrund seines Alters, seiner körperlichen, psychischen oder seelischen Gesundheit usw. in einem Zustand besonderer Schwäche befindet. Dabei muss darüber gewacht werden, dass diese Schwäche nicht ausgenutzt wird und dass die Wahlfreiheit gewahrt bleibt.

4.3.6. *Freiheit, auszutreten*

Hinzu kommt ein weiteres aussagekräftiges Kriterium, mit dem Druck und Zwang in einer religiösen Gruppierung festgestellt werden kann: *die Freiheit, auszutreten*.³⁸ Die Möglichkeit, einfach und zwanglos, ohne körperlichen, finanziellen und moralischen Druck aus einer religiös geprägten Gruppierung auszutreten, ist ein guter Hinweis darauf, dass die Gruppe die Wahlfreiheit ihrer Mitglieder respektiert.

Eine Gruppierung, die ihre Mitglieder nicht frei austreten lässt, neigt eher dazu, Manipulation und Druck auszuüben, um neue Anhänger zu werben. Für die evangelischen Gemeinden, die Mitglieder der SEA sind, besteht der Anspruch, dass ihre Einzelmitglieder jederzeit frei sind, aus der Gemeinde auszutreten. Diese Haltung ist von allen religiösen Gruppierungen zu fordern. Sie steht in Übereinstimmung mit der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, die auch das Recht auf Religionswechsel beinhaltet.

³⁷ Art. 303 ZGB; Art. 2 Zusatzprotokoll Europäische Menschenrechtskonvention; Art. 14 Abs. 2 Kinderrechtskonvention.

³⁸ Dieses Kriterium ist neben dem Bruch der sozialen Beziehungen, der seelischen Destabilisierung, der Manipulation, der Indoktrinierung, dem finanziellen Druck, der Vorherrschaft eines Gurus usw. auch einer der Indikatoren für den sektiererischen Charakter religiöser Gruppierungen.

Die SEA geht folgende Verpflichtungen ein:

* Wir setzen uns entschieden für die Religions- und Glaubensfreiheit für alle Menschen in der Schweiz und weltweit ein. Diese Freiheit umfasst auch das Recht für alle, Religion und Glauben zu wechseln. Die Mitglieder unserer Gemeinden sind jederzeit frei, ihre Gemeinde zu verlassen.

* Wir sagen unseren Glauben mit Demut weiter. Jeder soll frei sein, unsere Botschaft anzunehmen oder abzulehnen. Damit verfolgen wir das Ziel, dass die Schweizer Bevölkerung auf ihre Lebensfragen richtige Antworten finden und so ihre Religionsfreiheit aufgeklärt nutzen kann.

* Wir fördern die Integration der Gläubigen in der weltweiten Gemeinschaft der Kirche. Dies schliesst auch eine Zugehörigkeit zu einer lokalen Gemeinde mit ein. Das Ziel ist dabei aber nicht in erster Linie, Mitglieder für die eigene Gemeinde oder die eigene Denomination zu gewinnen.

Die SEA richtet folgende Empfehlungen an die Schweizer Behörden:

* Das Recht, den religiösen Glauben im öffentlichen Raum in der Schweiz weiterzusagen, soll im Wissen darum geschützt werden, dass es unverzichtbarer Bestandteil der Religionsfreiheit ist. Dies bedeutet, dass die Bundesbehörden darüber wachen, dass Artikel 15 der Bundesverfassung, der namentlich das Recht schützt, den Glauben weiterzusagen, auf dem gesamten Landesgebiet umfassend durchgesetzt wird. Die Kantons- und Gemeindebehörden sollen den Gläubigen die entsprechenden Aktivitäten auch an stark genutzten öffentlichen Orten genehmigen, sofern dabei die Personenrechte respektiert werden.

* Es ist zu berücksichtigen, dass die Freiheit, sich ohne Zwang für einen persönlichen Glauben zu entscheiden, in demjenigen Umfeld am grössten ist und sich voll entfalten kann, in dem die freie Äusserung von religiösen und nicht-religiösen Glaubensüberzeugungen möglich ist.

Teil II: In der Schweizer Gesellschaft seine Meinung äussern können

Die evangelischen Christen der Schweiz möchten nicht nur ihren Glauben den Mitmenschen weiter-sagen, sondern sich als Gläubige auch allgemeiner zu verschiedenen gesellschaftlichen Themen äussern können. Wir möchten an den Überlegungen der Schweizer Bevölkerung teilnehmen und damit zum Wohl des Landes beitragen. In diesem Sinne will die Schweizerische Evangelische Allianz gemäss ihrem Leitbild eine gehörte und der Gesellschaft dienende Stimme in der Öffentlichkeit, bei Behörden und Medien sein. Dabei geht es für uns nicht darum, als eine Interessengruppe zu handeln, die ihre eigenen Vorteile vertritt, sondern vielmehr, uns positiv für das zu engagieren, was uns für Frieden, Gerechtigkeit, Harmonie und Wohlergehen der Gesellschaft gut erscheint.

Die SEA ist daher der Ansicht, dass der Rahmen erhalten bleiben muss, der es den religiösen Bewegungen (inkl. religiösen Minderheiten) erlaubt, sich als Teil der Gesellschaft mit ihrer Meinung an der öffentlichen Diskussion zu beteiligen. Diese öffentliche Beteiligung ist jedoch unserer Erfahrung nach manchmal mit gewissen Hindernissen konfrontiert, insbesondere:

- Intoleranz gegenüber religiösen Bewegungen, die zu Unrecht als fundamentalistisch eingestuft werden
- Mangel an Interesse und Kenntnis der Medien für Religionsfragen
- Schwierigkeit, Religion in einer säkularisierten Gesellschaft zu thematisieren.

1. Echte Toleranz gegenüber den religiösen Bewegungen

Die erste Schwierigkeit, welche die religiösen Minderheiten daran hindern, sich vermehrt in

der Öffentlichkeit einzubringen, hängt mit der Ablehnung von Glaubensrichtungen zusammen, die eine objektive, universelle Wahrheit postulieren, welche für alle gilt. Daher werden Christen, die glauben, dass es nur einen Gott und einen Weg zum Heil und zur ewigen Glückseligkeit gibt, oder die der Ansicht sind, dass es eine moralische Ordnung gibt und dass alle Menschen sich eines Tages für ihr Handeln vor Gott verantworten müssen, oft als «fundamentalistisch» und «intolerant» verschrien.³⁹ Die Schweizer Gesellschaft, die sich als tolerant ansieht, tut sich bisweilen schwer damit, diejenigen zu tolerieren, die glauben, dass es nur eine einzige objektive Wahrheit gibt.

Heutzutage versteht unsere Gesellschaft unter dem Begriff «Toleranz» in der Regel eine Haltung, die darin besteht, zu akzeptieren, dass niemand die alleinige Wahrheit hat. Ausgehend vom Grundsatz, dass es keine objektive Wahrheit gibt, die unabhängig vom subjektiven Verständnis des Menschen ist, dürfte niemand erklären, die alleinige Wahrheit zu besitzen. Im Bereich des Glaubens könne somit niemand behaupten, er habe mehr Recht als ein anderer. «Tolerant» sein bedeutet in diesem Fall, die Denkweise anzunehmen, dass Wahrheit subjektiv ist: *«Du glaubst daran, also ist es wahr für dich»*. In dieser Sichtweise besteht die Toleranz in der Aussage: *«Ich bin tolerant, denn ich glaube, dass du auf deine Weise Recht hast, dass du über einen Teil der Wahrheit verfügst.»* Unseres Erachtens besteht echte Toleranz jedoch nicht darin, die Unterschiede klein zu reden und in einem universalistischen Ganzen zu vermengen. Vielmehr besteht sie darin das Recht des Anderen zu verteidigen, seine eigenen Ideen zu haben und auszudrücken, auch wenn man sie

³⁹ Siehe zu diesem Thema SCHIRRMACHER, Thomas, *Fundamentalismus: Wenn Religion zur Gefahr wird*, SCM Hänssler, 2010, 128 S.

selbst für falsch, schlecht und unannehmbar hält. Um eine andere Position «tolerieren» zu können, muss man zuerst mit der Idee des Anderen uneinig sein. Es ist keine Toleranz, wenn man denkt, dass der andere über einen Teil der Wahrheit verfügt, denn in diesem Fall besteht ja Einigkeit. Toleranz bedeutet vielmehr: *«Ich teile Ihre Meinung nicht, aber ich würde mein Leben dafür einsetzen, dass Sie sie äussern dürfen»*.⁴⁰ Darin besteht das Fundament einer wahrhaft pluralistischen und toleranten Gesellschaft, die auf den Säulen der Gedanken-, Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit aufbaut. Dagegen bedauern wir die Intoleranz, die manchmal gegenüber denen besteht, welche die Existenz einer offenbaren, objektiven Wahrheit vertreten.⁴¹

Wenn zum Beispiel die Christen evangelischer Überzeugung zu einem ethischen Thema gegen die Mehrheitsposition in der Gesellschaft öffentlich Stellung nehmen, wäre es nicht korrekt, diese Haltung *ipso facto* als «intolerant» zu bezeichnen. Man kann diese Position natürlich kritisieren, sollte aber ihr Bestehen nicht verbieten. Intolerant ist eigentlich, wenn nicht akzeptiert wird, dass diese Minderheitsposition ausgedrückt wird. Aus evangelischer Sicht besteht Toleranz in dieser Situation darin, zu respektieren, dass andere zu diesem Thema anders denken und sich entsprechend äussern können.

2. Ausgewogene Behandlung von Religionsfragen in den Medien

Eine Studie des Nationalen Forschungsprogramms 58 bedauert den Mangel an Kenntnis und Interesse der Journalisten an den Religionen. Sie weist zudem darauf hin, dass die Medien die Religionen vor allem im Zusammenhang mit negativen

Ereignissen thematisieren.⁴² Dies führt manchmal zu einer mangelhaften Berichterstattung über die religiöse Dimension, die doch ein wesentlicher Bestandteil im Leben vieler Einwohner der Schweiz ist. Die Studie kommt zum Schluss, dass die Journalisten ihre allgemeinen Kenntnisse auf dem Gebiet der Religion verbessern sollten. Wir sind der Ansicht, dass die Vermittlung von religionsrelevantem Sachwissen und Zugangswissen in die Grundausbildung der Journalisten integriert werden sollte.

Ausserdem sind die Medien mitverantwortlich für die Stereotype, die über die evangelischen Christen verbreitet werden. Zwar werden Themen, die evangelische Christen betreffen, meistens korrekt und respektvoll behandelt, doch sind manche Artikel und Reportagen mit Vorurteilen behaftet und genügen eher dem Wunsch nach spektakulären Inhalten statt nach einer objektiven und präzisen Information und Analyse. Verunglimpfung statt Information ist die Folge.⁴³ Dadurch kommt es zu unnötigen Schäden, Spannungen und Verletzungen. So erklärt sich auch ein gewisses Misstrauen in evangelischen Kreisen gegenüber den Journalisten. Die SEA vertritt die Meinungs- und Pressefreiheit, die notwendige Bestandteile unserer Demokratie sind. Jedoch bedauert sie Fälle, in denen evangelische Christen ungerechterweise verunglimpft und als Gefahr für die Gesellschaft dargestellt werden.

3. Meinungsfreiheit in der Diskussion über Religionsfragen

Religion in einer säkularisierten Gesellschaft zu thematisieren, ist oft auch eine Herausforderung. Wenn diese nämlich den privaten Bereich verlässt und in der öffentlichen Debatte auftaucht, löst sie häufig leidenschaftliche Diskussionen aus: bei

40 Zitat, das Voltaire zugeschrieben wird.

41 Die evangelischen Christen müssen allerdings darauf achten, ihre Überzeugungen mit Demut zu präsentieren, und zu berücksichtigen, dass ihr Verständnis der Wahrheit, die in Jesus Christus ist, Stückwerk und unvollkommen ist. Siehe zu diesem Thema auch 1. Teil, Kapitel 4, Den Glauben weitersagen: die Rechte der Mitmenschen wahren.

42 Nationales Forschungsprogramm 58, *Die Darstellung von Religionen in Schweizer Massenmedien: Zusammenprall der Kulturen oder Förderung des Dialogs?*, unter der Leitung von Urs DAHINDEN und Vinzenz WYSS, 2010. www.nfp58.ch.

43 Siehe zum Beispiel die Analyse von Christian BIBOLLET, *Le Temps* vom 12. Mai 2011, mit dem Titel «La grande peur des évangéliques», die auf eine Sendung von «Temps présent» (TSR) mit dem Titel: *Rock, miracles & Saint Esprit (vom 21. April 2011)* reagiert (nur französisch).

den Gläubigen einerseits, wenn sie empfinden, dass ihre Religion mit mangelndem Respekt behandelt wird, bei den Gegnern religiöser Praktiken andererseits. Die Affäre der dänischen Mohammed-Karikaturen ist und bleibt das bekannteste Beispiel. Hier haben einerseits die Karikaturisten nicht die richtige Art und Weise gefunden, ihre Kritik am fundamentalistischen Islam auszudrücken, andererseits haben einige muslimische Gemeinschaften unverhältnismässig stark reagiert.

Es ist bedauerlich, dass gewisse Provokateure Ausdrucksweisen wählen, welche die religiösen Gefühle der Gläubigen unnötig verletzen. Es sollte möglich sein, zu diskutieren und zu kritisieren, ohne in unnötig provozierende und verletzende Angriffe zu verfallen.

Trotzdem sind wir der Ansicht, dass selbst Aussagen oder Bilder, welche die religiösen Überzeugungen anderer verletzen könnten, toleriert werden sollen. Sie sollen auch nicht Gegenstand von Strafverfolgungen werden, es sei denn, es handle sich um einen Aufruf zu Hass, Gewalt⁴⁴ oder Diskriminierung, um einen schwerwiegenden Verstoss gegen die Moral oder sie seien von solcher Intensität und Heftigkeit, dass für die Anhänger der betroffenen Glaubensrichtung ein Klima der Verfolgung entsteht, das sie an der freien Ausübung ihres Glaubens hindert.

Wir sind der Ansicht, dass für Äusserungen, mit denen wir nicht einverstanden sind, die uns schockieren oder verletzen, die Instrumente der Demokratie andere Antworten ermöglichen als ein Verbot. Auch die Reaktion der betroffenen Gläubigen sollte auf dem Gebiet der freien Meinungsäusserung erfolgen, indem sie von ihrem Recht auf Gegendarstellung Gebrauch machen, um ihrer Missbilligung Gehör zu verschaffen und gewisse Äusserungen zu kritisieren oder gar zu verurteilen.

Die säkularisierten Staaten Europas nehmen noch heute unterschiedliche Haltungen gegenüber

Handlungen ein, die manche als gotteslästerlich oder für ihre Religion verleumderisch betrachten. So gelten in mehreren europäischen Ländern weiterhin Gesetze, welche die Gläubigen vor blasphemischen Äusserungen schützen. In Irland wurde zum Beispiel das Diffamierungsgesetz von 1961 im Jahr 2009 revidiert. Das neue Gesetz enthält eine Bestimmung zum Delikt der Blasphemie. Gemäss dieser Bestimmung werden Aussagen zu Fragen, die einer Religion heilig sind, dann als blasphemisch betrachtet, wenn sie verletzend oder beleidigend sind und bei einer beträchtlichen Zahl der Gläubigen dieser Religion Empörung hervorrufen und mit der Absicht gemacht wurden, eine solche Empörung hervorzurufen.⁴⁵

Das Schweizerische Strafgesetzbuch enthält eine ähnliche Bestimmung. Bestraft wird, «*wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet (...)*» (Art. 261 StGB). Zu diesem Artikel besteht noch keine ausführliche Rechtsprechung. Allerdings kann man sich fragen, welche Rolle der Schweizer Staat bei der Regulierung der Religionsdebatte einnehmen will, insbesondere wenn gewisse Gläubige Aussagen als verletzend beurteilen. Mit anderen Worten: Soll das Recht auf freie Meinungsäusserung eingeschränkt werden, wenn eine Religion «diffamiert» wird? Und ab wann soll der Staat einschreiten?

Die SEA erachtet es als wichtig, die Meinungsfreiheit und den Pluralismus in einer toleranten demokratischen Gesellschaft in der Schweiz zu schützen, indem Art. 261 des Strafgesetzbuches sehr zurückhaltend angewendet wird. So teilen wir die Ansicht des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, der sich in einem wegweisenden Urteil wie folgt zu dieser Frage äusserte: «*Das Recht der freien Meinungsäusserung [...] gilt nicht nur für die günstig aufgenommenen oder als unschädlich oder unwichtig angesehenen ‚Informationen‘ oder ‚Ideen‘, sondern auch für solche, die den Staat oder einen Teil der Bevölkerung*

⁴⁴ Siehe dazu auch Art. 20 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (1966).

⁴⁵ *Defamation Act*, 2009, Art. 36

*verletzen, schockieren oder beunruhigen».*⁴⁶

Für die Mitglieder der SEA bedeutet dies, dass wir akzeptieren, wenn unsere Ideen, Werte und Praktiken kritisiert werden und manche Leute Ansichten äussern, die den unseren entgegengesetzt sind. Vor einigen Jahren hat die Freidenkervereinigung der Schweiz in einigen grossen Schweizer Städten eine Plakatkampagne auf Bussen des öffentlichen Verkehrs durchgeführt mit dem Slogan: *«Es gibt wahrscheinlich keinen Gott... sorg dich nicht und geniess das Leben!»*. Für einen Christen, der glaubt, dass Gott der Schöpfer ist und der Ursprung aller Dinge, dass wir alle vor ihm verantwortlich sind, dass er uns so sehr liebt, dass er sich selbst als Opfer für unsere Rettung hingegeben hat, ist die Behauptung *«es gibt wahrscheinlich keinen Gott»* eine der schwerwiegendsten, schockierendsten und verletzendsten Behauptungen, die überhaupt möglich sind. Jedoch haben sich die evangelischen Gemeinden der Verbreitung dieser Plakate nicht widersetzt, sondern diese Gelegenheit viel lieber genutzt, um ihrem Standpunkt Gehör zu verschaffen und dieser Behauptung auf der Grundlage ihrer eigenen Überzeugungen zu entgegnen. So verstehen wir echte Toleranz.

Wenn wir also Kritik und Äusserungen, die uns verletzen oder mit denen wir absolut nicht einverstanden sind, akzeptieren, möchten wir auch einfach den erforderlichen Raum erhalten, um unser Recht auf Gegendarstellung wahrnehmen zu können.

⁴⁶ Handyside gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 7. Dezember 1976, Series A Nr. 24, S.223, Ziff. 49.

Die SEA geht folgende Verpflichtungen ein:

* Wir wollen echte Toleranz fördern und respektieren, die das Recht des Anderen schützt, seine Ideen zu vertreten, auch wenn diese unseren Überzeugungen widersprechen. Das bedeutet, dass wir auch bereit sind, Kritik anzunehmen. Selbst angesichts von Äusserungen, die uns schockieren oder verletzen, antworten wir lieber im Rahmen der Meinungsfreiheit als auf der juristischen Ebene, es sei denn, die Äusserungen stellen einen Aufruf zu Hass und Diskriminierung oder eine schwerwiegende Verletzung der Moral dar.

* Wir wollen unnötig verletzende Äusserungen und Veröffentlichungen vermeiden und den Sensibilitäten aller Menschen Rechnung tragen, dabei jedoch unsere Freiheit bewahren, unsere Überzeugungen in Sanftmut und Respekt auszudrücken.

Die SEA richtet folgende Empfehlungen an die Schweizer Behörden:

* Ein Rechtsrahmen, in dem Religion frei diskutiert werden kann, sollte bewahrt werden. Dies bedeutet, dass das Recht auf freie Meinungsäusserung geschützt wird, auch wenn solche Äusserungen ablehnende Reaktionen von Seiten von gewissen Gläubigen hervorrufen. Damit bleibt eine Diskussion der Religion, einschliesslich einer eventuellen Kritik gewisser Glaubensinhalte und Praktiken möglich. In dieser Hinsicht ist es notwendig, dass Art. 261 StGB nicht zu strikt angewendet und in allen Fällen das Recht auf freie Meinungsäusserung respektiert wird.

Die SEA richtet folgende Empfehlungen an die Gesellschaft in der Schweiz:

* Echte Toleranz sollte gefördert werden, die das Recht aller Menschen verteidigt, einen eigenen Standpunkt zu vertreten, auch wenn dieser dem üblichen Denken der postmodernen Gesellschaft widerspricht. Insbesondere dem Glauben an eine

objektive und universelle Wahrheit sollte mehr Toleranz entgegengebracht werden.

* Auf grundlose Provokationen, welche die Überzeugungen anderer, insbesondere ihren Glauben, unnötig verletzen, sollte verzichtet werden. Stattdessen ist eine offene, auf Fakten und gegenseitigem Respekt basierende Debatte zu bevorzugen.

* Es sollten mehr Anstrengungen unternommen werden, um die religiösen Minderheiten in der Schweiz, und besonders die freikirchlichen Christen, kennen zu lernen. Die Begegnung mit Religionsgemeinschaften, zum Beispiel durch den Besuch einer ihrer öffentlichen Gottesdienste, ist empfehlenswert.

Die SEA richtet folgende Empfehlungen an die Schweizer Medien:

* Ein stärkeres Interesse an Religion und an den religiösen Bewegungen und die Förderung einer besseren Kenntnis der Religionen in der Schweiz bereits ab der journalistischen Grundausbildung sind wünschenswert.

Die SEA richtet folgende Botschaft an die Religionsgemeinschaften der Schweiz:

* Eine offene Religionsdebatte sollte akzeptiert werden und damit auch, dass man in einer pluralistischen Demokratie durch gewisse Äusserungen kritisiert, verletzt oder schockiert werden kann, und dies im Wissen darum, dass im selben demokratischen Rahmen dank Meinungsfreiheit auch eine Antwort möglich ist.

Schlussfolgerung

Zum Schluss dieser Stellungnahme möchten wir unserem Wunsch Nachdruck verleihen, dass die evangelischen Christen eine positive Rolle für die Gesellschaft in der Schweiz spielen, indem sie ihren Glauben und die daraus hervorgehenden Überzeugungen öffentlich weitersagen. Die SEA hat den Auftrag, die Position ihrer Mitglieder bekannt zu machen und an den gesellschaftlichen Debatten teilzunehmen, indem sie mit Respekt, Demut und Toleranz vertritt, was wir für die Schweiz als richtig und gut verstehen. Im Zentrum von allem, was wir tun oder sagen, soll die uneigennützigste Liebe für unsere Nächsten stehen (1. Korinther 13). Wir wollen nicht Lektionen erteilen, sondern den anderen dienen.

Unser Engagement soll nicht nur aus Worten bestehen, sondern von Taten im Dienst an unseren Nächsten begleitet sein, insbesondere zugunsten bedürftiger und exponierter Menschen. Wir wollen durch unsere Taten und unser soziales Engagement die Liebe Gottes leben und bezeugen, die im Zentrum unseres Glaubens steht. So sind wir uns bewusst, dass eine Verkündigung des Evangeliums, die nur aus Worten besteht, ohne Liebe und ohne Bereitschaft, unseren Nächsten zu helfen, keinen Sinn hat und unglaubwürdig ist. Wir anerkennen, dass die evangelischen Christen manchmal die soziale und diakonische Dimension der Gemeinde vernachlässigt haben, indem sie sich hauptsächlich auf die öffentliche Verkündigung des Glaubens konzentriert und vergessen haben, den Bedürftigen eine praktische und konkrete Hilfe anzubieten. Wir sind jedoch überzeugt, dass Gott soziales Engagement in der Bibel von uns fordert, zum Beispiel wenn geschrieben steht: *«Gott, der Vater, wird auf die rechte Art geehrt, wenn jemand den Waisen und Witwen in ihrer Not beisteht und sich nicht an dem ungerechten Treiben dieser Welt beteiligt...»* (Jakobus 1.27). So wollen wir das Evangelium verkünden und weitersagen, es aber auch und vor allem in einem Geist der Demut, der Grosszügigkeit und des Dienstes an unseren Mitmenschen leben.

Anhang: Bundesverfassung und Strassen-Evangelisation⁴⁷

Am Anfang der Schweizerischen Bundesverfassung stehen die Grundrechte. Dies sind Rechte, welche jede/r Schweizer/in (und je nach Gesetz auch Ausländer und juristische Personen) gegenüber dem Staat geltend machen können.

Die für unsere Fragen massgebenden Grundrechte sind: die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV), die Meinungsfreiheit (Art. 16 BV) und die Versammlungsfreiheit (Art. 22 BV).

Um auf die Frage der Strassenevangelisation einzugehen, ist es unerlässlich, sich etwas detaillierter mit dem Grundrecht der Meinungsfreiheit auseinanderzusetzen. Dieses Recht erlaubt jeder Person, ihre Meinung frei zu bilden, sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten. Das Ziel einer Strassenevangelisation ist, seine Meinung ungehindert zu äussern und zu verbreiten, um dadurch möglichst viele Menschen mit dem Evangelium in Kontakt zu bringen. Die Meinungsfreiheit gibt somit das Recht, öffentlich zu evangelisieren. Wenn der Staat die Meinungsfreiheit einschränken will, darf er dies nur innerhalb der gesetzlichen Schranken von tun (Art. 36 BV).

Eine spezielle Situation ergibt sich dann, wenn die Evangelisation auf so genanntem «öffentlichen Grund» stattfindet. Zum öffentlichen Grund zählen öffentliche Strassen und Plätze sowie öffentliche Gebäude wie z. B. Turnhallen und Gemeindesäle. Nicht darunter fallen private Strassen und Gebäude, dort ist eine Erlaubnis durch die Besitzer selbst einzuholen.

Man unterscheidet zwei Formen, wie solche öffentlichen Plätze benutzt werden können: den Gemeingebrauch und den gesteigerten Gemeingebrauch. Das Verteilen von Flugblättern, Ballons etc. durch Einzelpersonen auf öffentlichen Strassen und Plätzen fällt unter den unentgeltlichen und bewilligungsfreien Gemeingebrauch, darf also grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Sobald Handzettel und Werbematerial im grösseren Stil an Passanten verteilt und diese persönlich angesprochen werden mit dem Ziel, sie zu einer Handlung zu bewegen, fallen diese Aktionen unter den gesteigerten Gemeingebrauch und können einer Bewilligungs- und allenfalls einer Gebührenpflicht unterliegen. Unter den gesteigerten Gemeingebrauch fallen auch öffentliche Versammlungen, Aufführungen, das Aufstellen von Informationsständen, das öffentliche Predigen usw. Folglich ist das Evangelisieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen praktisch immer unter dem bewilligungspflichtigen, gesteigerten Gemeingebrauch einzuordnen. Die jeweiligen Kantone und allenfalls Ortsgemeinden sind dafür zuständig, solche Bewilligungen zu erteilen - dies ist je nach Ort und Situation abzuklären.

Das Interesse der Allgemeinheit spielt bei der Bewilligung eine entscheidende Rolle. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch darauf, die Strassenevangelisation an einem bestimmten Ort oder zu einer bestimmten Zeit durchzuführen, aber es besteht ein bedingter Anspruch darauf, dass eine Bewilligung erteilt wird, da das Recht der Meinungsfreiheit sonst eingeschränkt wird. Die Chancen, dass eine solche Bewilligung erteilt wird, stehen demnach ziemlich gut. Wird eine Bewilligung verweigert, besteht die Möglichkeit, diese bei der zuständigen Behörde anzufechten und allenfalls eine Beschwerde ans Bundesgericht in Erwägung zu ziehen. (Autorin: Melody Rubin)

⁴⁷ Quellen: Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 1. Januar 2000; KIENER/ KÄLIN, Grundrechte, Bern 2007; TSCHANNEN/ ZIMMERLI, Allgemeines Verwaltungsrecht, Bern 2005, 2. Auflage.



Schweizerische
Evangelische
Allianz

Schweizerische
Evangelische Allianz SEA
Josefstrasse 32 | 8005 Zürich
Tel 043 344 72 00
info@each.ch | www.each.ch